

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 15. September 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 15. September 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Herr Rath Freyinger referirt.

6244. Rechtspraktikant Karl Redtenbacher und Bestätigung seiner Praxis in schweren Polizeyübertretungen u. den übrigen politischen Geschäftszweigen.

Dem Hrn. Bittsteller wird auf sein Ansuchen bestätigt, daß er während seiner einjährigen Rechtspraxis bei diesem Magistrat sich auch zu politischen Arbeiten vorzüglich bei Untersuchungen in schweren Polizeyübertretungen verwenden gelaßen, u. hierbei vorzüglichen Eifer, Gesetzeskundigkeit u. deren richtige Anwendung auf die vorkommenden Fälle gezeigt, auch war deßen Betragen stets untadelhaft.

6194. Thatbestandserhebungsakt über den im Hause N. 31. im Reichenschwall bei der Magdalena Schreihuber von unbekannten Thätern verübten Diebstahl.

Diese Akten sind in der Registratur alles Fleißes aufzubehalten u. bei Ausforschung der Thäter gegen selbe wegen Verbrechen des Diebstahls die Untersuchung zu führen, u. ist dieser Thatbestanderhebungsakt in der betreffenden Kriminaltabelle aufzunehmen.

Referent erstattet bezüglich der von Theres Wagner je dieser Untersuchungssache abgelegten falschen Außage noch weiteren Vortrag, u. beantragt, daß, nachdem die Angabe der Wagner nicht durchgängig, sondern nur insofern als falsch darstellt, als sie aussagt, die in Rede verfangenen Löffel an die Vogler verkauft zu haben, diese Angabe nach dem Sinne des Hofdecrets dto. 26. März 1833 Z. 6428 sich nicht zu einer schweren Polizeiübertretung qualifizire, indem die Absicht nicht dahin gerichtet war, das Gericht irre zu führen, sondern sich diese Löffel, als deren redlich Besitzerin sie erscheint, zu sichern, gegen Theres Wagner wegen Mangel rechtlicher Verdachtsgründe keine Untersuchung einzuleiten, u. ihr die zu Gericht gebrachten 2 Silberlöffel zurück zu stellen seien. Mit diesem Antrage sind sämtliche Hrn. Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia: Wider Theresia Wagner ist wegen Mangel rechtlicher Verdachtsgründe keine Untersuchung wegen schwerer Polizeyübertretung nach §. 78. Litt. e. II. Thl. des St.Gb. einzuleiten, u. sind ihr die zu Gericht gebrachten 2 Silberlöffel zurückzustellen.

Herr Rath Maurer referirt.

6122. Simon Haager um eine personelle Pfaidlerbefugniß.

Da solche Befugnisse nur in den Hauptstädten verliehen werden dürfen abgewiesen.

Bleyer Sekretär